

## **Kapitel 19** Staatsanwaltschaft

Zuletzt geändert: Seite 7

### Inhalt

- 1 Literatur
  - 1.1 Aktueller Stand
  - 1.2 Geschichte  
Strafrechtspflege  
Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson
- 2 Entstehung der Staatsanwaltschaft und Aufgaben
  - 2.1 Paulskirche
  - 2.2 Organisation
  - 2.3 Aufgaben
- 3 Auftrag der Polizei
- 4 Grundlagen der Zusammenarbeit
  - 4.1 Weisungsbefugnis, § 161 StPO
  - 4.2 Sperrerklärung
  - 4.3 Vertrauensvolle Zusammenarbeit
  - 4.4 Auskünfte an die Staatsanwaltschaft
  - 4.5 Erkenntnisse aus dem Hauptverfahren
  - 4.6 Absprachen im Strafprozess
- 5 Stellung und Befugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren
  - 5.1 Allgemein
  - 5.2 Bei Gefahr im Verzug

# 1 Literatur

## 1.1 Aktueller Stand unter www.weihmann.info ⇒ Literatur

## 1.2 Geschichte

- **Strafrechtspflege, § 23 I EGGVG**
    - Gemeinsame Ausübung der Rechtsprechung durch alle Bundesländer
    - Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden als Organ ein und derselben Strafgewalt
    - Hat ein Gericht eine Sache angenommen, so sind alle anderen von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen
    - Systeme strafrechtlicher Sanktionen sind **Gerechtigkeit** und **Rechtsfrieden**
      - **Schuldige** zu strafen, aber ihre Grundrechte möglichst ohne Schaden einzuschränken
- Der **Schutz** der Grundrechte von Schuldigen erfolgt durch **öffentliches Recht**  
(Beweisverbote, siehe DHB, Kapitel 3, Seite 6)
- **Unschuldige** gegen ungerechte Maßnahmen staatlicher Gewalt zu schützen

- **Erstes Justizmodernisierungsgesetz** vom 24.8.2004  
BGBl. 2004, Nr. 45, Seite 2198 [2207]

### **Änderung des § 152 GVG**

„Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“

wird ersetzt durch

„**Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**“

### **Begründung zur Änderung:**

Bundestags-Drucksache 15/3482, 30.6.2004, Seiten 12  
und 25

„Der Begriff der „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ wird der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren **sprachlich wie tatsächlich** nicht mehr gerecht. Zwar obliegt die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiterhin uneingeschränkt der Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf den inzwischen erreichten Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist, wird durch die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs der „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ das heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zutreffend charakterisiert und der Ermittlungswirklichkeit Rechnung getragen.“

## **2 Entstehung der Staatsanwaltschaft und Aufgaben**

- **1848 Paulskirche**, Frankfurt/M
  - Anklageprozess
  - Gerichtsverfassungsgesetz von 1877
  
- **Organisation**, § 141 ff. GVG
  - Bundesanwaltschaft
  - Generalstaatsanwaltschaften
  - Staatsanwaltschaften
  - Staatsanwälte
  - Amtsanwälte
  - Jugendstaatsanwälte, § 36 JGG (ab 1.1.2014)
  
- **Aufgaben**, § 142 ff. GVG
  - Herrin des Ermittlungsverfahrens, § 160 StPO
  - Anklageerhebung, § 170 StPO
  - Anklagevertreterin, § 152 StPO
  - Absprachen im Strafprozess, BGHSt 45, 195
  - Strafvollstreckungsbehörde, § 451 StPO  
(Jugendstrafen durch Richter, § 82 JGG)

## **3 Auftrag der Polizei**

- Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft,  
§ 152 GVG
- Strafverfolgungspflicht, § 163 StPO
- Weisungsgebundenheit der Behörden, § 161 StPO
- Verantwortung für ein justizförmiges  
Ermittlungsverfahren bleibt bei der  
Staatsanwaltschaft, § 160 StPO

## 4 Grundlagen der Zusammenarbeit

- Die Polizei ist der „**verlängerte Arm**“ der Staatsanwaltschaft  
BGH in NStZ 2003, 671 [672]
- Das polizeiliche und das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bilden eine **untrennbare Einheit**  
BGH in NStZ 2003, 671 [672]
- Eigenständige strafprozessuale Maßnahmen der Polizei, die nach außen wirken, hat die Staatsanwaltschaft zu **akzeptieren** (z.B. Beschuldigteneigenschaft zuordnen)  
BGH in NStZ 2003, 671 [672]

### 4.1 Weisungsbefugnis, § 161 StPO

- Der Staatsanwalt ist **nicht Vorgesetzter** der Polizei
- Adressat seiner Weisungen ist die Behörde, nicht der einzelne Beamte
- In bestehenden Kommissionen sind direkte fachliche Weisungen an einzelne Beamte möglich

### 4.2 Sperrklärung

Zusicherung der Vertraulichkeit verfügt allein die Polizei  
Siehe Kapitel 14

### **4.3 Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

- Persönliche Rücksprachen und mündliche Berichte pflegen
- Unverzügliche Unterrichtung über besondere Delikte
- In Schlussvermerken / -berichten keine strafrechtliche Würdigung
- Bei Kapitaldelikten Doppelakten anlegen
- Der Staatsanwalt ist verpflichtet, eindeutige Ermittlungersuchen zu stellen

### **4.4 Auskünfte an die Staatsanwaltschaft**

- Nur Hinweise auf andere Strafverfahren
- Keine Auskünfte aus Kriminalakten

### **4.5 Erkenntnisse aus dem Hauptverfahren**

- Welche Ermittlung waren
  - erfolgreich,
  - fehlten oder waren
  - überflüssig

## 4.6 Absprachen im Strafprozess

### **Mindestbedingungen**

BVerwG in NJW 2007, 2936, m.w.N.:

- Keine Absprache über den Schuldspruch
- Das Geständnis muss vom Gericht auf seine Glaubwürdigkeit überprüft werden.  
  
„Das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip verlangt von Amtswegen, den wahren Sachverhalt zu erforschen.“  
BVerfG, NJW 2013, 1058, 1062, Rn. 65  
BGH, NStZ 2014, 170
- Alle Verfahrensbeteiligte sind einzubeziehen
- Das Ergebnis der Absprache ist im Protokoll über die Hauptverhandlung festzuhalten
- Bei Abweichungen von der Absprache müssen die gebotenen Grenzen eingehalten werden
- Die verhängte Strafe muss schuldangemessen sein
- Keinen gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteil und keine überhöhte Strafe
- Rechtsmittelverzicht ist unzulässig

Siehe neue Gesetzgebung: §§ 160 b; 257 c und 273 StPO  
(BGBl. 2009, Seite 2353)

## **5 Stellung und Befugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren**

- „Zentrales Staatsanwaltliches Verfahrensregister“  
ZStVBetrV  
(Seit 1.1.2007 beim „Bundesamt für Justiz“ in Bonn,  
BGBl 2006, 3171)

Erfassung aller in der BRD geführten Strafverfahren  
und steuerstrafrechtlichen Verfahren

**Auskunft** aus dem Register erhält u.a. die **Polizei**  
§ 6 ZStVBetrV



## 5.1 Allgemein

- Ermittlungsmonopol, § 160 StPO
- Vorladung von Beschuldigten zur Vernehmung oder  
Gegenüberstellung,  
§ 163 a III StPO; BGH in NStZ 1993, 246
- Vorladung von Zeugen und Sachverständigen,  
§ 161 a I StPO
- Abschluss der Ermittlungen, § 169 a StPO
- Einstellung oder Anklageerhebung, § 170 StPO
- Verzicht auf Strafverfolgung, § 153 ff. StPO,  
„geringe Schuld“, „kein öffentliches Interesse“ oder  
„fällt nicht beträchtlich ins Gewicht“
- Anforderung von Unterlagen zur Rasterfahndung,  
§ 98 a IV StPO
- Antrag auf Erlass eines Haftbefehls, § 125 StPO
- Antrag auf richterliche Untersuchungshandlungen,  
§ 162 StPO
- Aufbewahrung der Unterlagen über Zeugenidentität,  
§ 68 IV StPO
- Aufbewahrung von Unterlagen über den Einsatz von  
Verdeckten Ermittlern, Observation und akustischer  
Beweissicherung, §§ 101 IV und 110 d II StPO
- Auskunft aus Telefon-Kundendateien, § 102 II TKG
- Durchsicht von Papieren, § 110 StPO
- Durchsuchung von Wohnungen ohne Zeugen,  
§ 105 II StPO
- Leichenschau, § 87 StPO
- Genehmigung zur Bestattung, § 159 II StPO



Fortsetzung

## 5.1 Allgemein

- Kontrollierter Transport von Betäubungsmitteln, Waffen, Diebesgut, Hehlerware u.ä.,  
Nr. 29 a - d RiStBV
- Notveräußerung, § 111 1 II StPO
- Weisungsbefugnis an die Polizeibehörden,  
§ 161 StPO

## 5.2 Bei Gefahr im Verzug

- Anordnung der Untersuchung von Kindern  
§ 81 c III StPO
- Leichenöffnung und Exhumierung,  
§ 87 IV StPO
- Anordnung der Rasterfahndung,  
§ 98 b I StPO
- Postbeschlagnahme,  
§ 100 StPO
- Beschlagnahme von Immobilien und Rechten,  
§ 111 e StPO
- Beschlagnahme von Druckwerken,  
§ 111 n StPO
- Anordnung der Telefonüberwachung,  
§ 100 b StPO
- Anordnung der Polizeilichen Beobachtung,  
§ 163 e IV StPO